

J. Azizi — Kanzler: H. Jung — am 15. Mai 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABL Nr. C 331 vom 26. 11. 1994.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 21. Mai 1996

in der Rechtssache T-153/95: Raymond Kaps gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Auswahlverfahren — Prüfungsausschuß — Mündliche Prüfung — Entscheidung des Prüfungsausschusses, einen Bewerber nicht in die Reserveliste aufzunehmen — Umfang der Begründungspflicht — Umfang der gerichtlichen Nachprüfung)

(96/C 180/76)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-153/95, Raymond Kaps, Beamter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Schiffflange (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demaseure, Véronique Leclercq und Ariane Tornel, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 1, rue Glesener, Luxemburg) gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Timothy Millett) wegen Aufhebung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses für das gerichtshofinterne Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen CJ 51/93, die schriftlichen und mündlichen Prüfungen des Klägers so zu bewerten, daß er nicht in die Reserveliste der erfolgreichen Teilnehmer aufgenommen werden konnte, und, soweit erforderlich, Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, den Kläger nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens CJ 51/93 aufzunehmen, sowie der Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 15. Mai 1995 über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. Schintgen, der Richter R. García-Valdecasas und J. Azizi — Kanzler: B. Pastor, Hauptverwaltungsrätin — am 21. Mai 1996 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(¹) ABL Nr. C 248 vom 23. 9. 1995.

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 29. März 1996

in der Rechtssache T-24/96 R: U. gegen Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

(96/C 180/77)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-24/96 R, U., Beamter des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, wohnhaft in Berlin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank Montag, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Aloyse May, 31, Grand-rue, Luxemburg, gegen Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Bertrand Wägenbaur) wegen eines Antrags auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung des Antragsgegners über die dienstliche Verwendung des Antragstellers in Thessaloniki und auf seine vorläufige weitere Verwendung bei der Vertretung der Kommission in Berlin, hat der Präsident des Gerichts am 29. März 1996 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die durch Beschluß des Präsidenten des Gerichts vom 29. Februar 1996 angeordnete Aussetzung des Vollzugs wird bis zum 12. April 1996 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Antragsteller weiter in Berlin verwendet.*
2. *Im übrigen wird der Antrag auf einstweilige Anordnung zurückgewiesen.*
3. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Klage der Eyckeler & Malt AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. März 1996

(Rechtssache T-42/96)

(96/C 180/78)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Eyckeler & Malt AG, Hilden (BRD), hat am 22. März 1996 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht.

Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Dietrich Ehle und Volker Schiller, Köln, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Lucius, 6, Rue Michel Welter, Luxemburg.